

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Rantzau

Nr. 1 / 2013 vom 16. April 2013

Inhalt:

- 1. 3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde
Rantzau Kreis Plön**

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See wird am heute Folgendes bekannt geben:

Bekanntmachung für die Gemeinden des Amtes Großer Plöner See (außer Bosau): Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung aus dem Melderegister anlässlich der Bundestagswahl am 22.09.2013, Bekanntmachung Nr. 2 für die Gemeinde Ascheberg: 5. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Ascheberg Kreis Plön, Bekanntmachung Nr. 1 für die Gemeinde Bösdorf: 3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Bösdorf Kreis Plön, Bekanntmachung Nr. 1 für die Gemeinde Dersau: 6. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Dersau Kreis Plön, Bekanntmachung Nr. 2 für die Gemeinde Grebin: 4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Grebin Kreis Plön, Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels, Bekanntmachung Nr. 1 für die Gemeinde Kalübbe: 4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Kalübbe Kreis Plön, Bekanntmachung Nr. 1 für die Gemeinde Lebrade: 4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Lebrade Kreis Plön, Bekanntmachung Nr. 2 für die Gemeinde Nehnten: 5. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Nehnten Kreis Plön, Bekanntmachung Nr. 1 für die Gemeinde Rantzau: 3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Rantzau Kreis Plön, Bekanntmachung Nr. 2 für die Gemeinde Rathjensdorf: 2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Rathjensdorf Kreis Plön, Bekanntmachung Nr. 1 für die Gemeinde Wittmoldt: 4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Wittmoldt Kreis Plön.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter www.amt-grosser-ploener-see.de / Amtliche Bekanntmachung unter dem jeweiligen Gemeindenamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 16.04.2013

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -

Amtliche Bekanntmachung

3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Rantzau Kreis Plön

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 696), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 03.12.2012 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rantzau erlassen:

§ 1

Der § 9 (Veröffentlichungen) enthält folgende Fassung:

(1) Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinde Rantzau, mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen im Rahmen der Bauleitplanung, erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.amt-grosser-ploener-see.de.

Auf die Bekanntmachungen und Verkündungen, die Rechtsetzungsvorhaben und Wahlangelegenheiten betreffen, ist jeweils unter Angabe der Internetadresse innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen vor dem Tag der Bereitstellung im Internet in den Kieler Nachrichten, Ostholsteiner Zeitung, hinzuweisen.

Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist, im Falle des Satzes 2 muss zusätzlich der erforderliche Zeitungshinweis innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Tagen vor dem Tag der Bereitstellung im Internet erfolgt sein.

(2) Gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen im Rahmen der Bauleitplanung werden in folgender Tageszeitung bekannt gemacht: Kieler Nachrichten, Ostholsteiner Zeitung.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die erschienene Zeitung den betreffenden Text (ggf. nebst Planwerk) bekannt gemacht hat.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Inkrafttreten

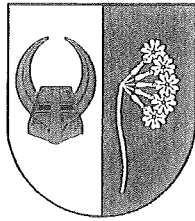
(1) Diese 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 13.12.2012 erteilt.

Rantzau, 21. Dezember 2012

L.S.

Gemeinde Rantzau
Der Bürgermeister
gez. Wenndorf



3. Nachtrag zur

Hauptsatzung

der Gemeinde Rantzau Kreis Plön

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Oktober 2012 (GVBl. Schl.-H. S. 696), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 03.12.2012 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rantzau erlassen:

§ 1

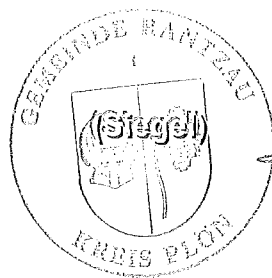
Der § 9 (Veröffentlichungen) enthält folgende Fassung:

- (1) Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinde Rantzau, mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen im Rahmen der Bauleitplanung, erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.amt-grosser-ploener-see.de.
Auf die Bekanntmachungen und Verkündungen, die Rechtsetzungsvorhaben und Wahlangelegenheiten betreffen, ist jeweils unter Angabe der Internetadresse innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen vor dem Tag der Bereitstellung im Internet in den Kieler Nachrichten, Ostholsteiner Zeitung, hinzuweisen.
Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist, im Falle des Satzes 2 muss zusätzlich der erforderliche Zeitungshinweis innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Tagen vor dem Tag der Bereitstellung im Internet erfolgt sein.
- (2) Gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen im Rahmen der Bauleitplanung werden in folgender Tageszeitung bekannt gemacht: Kieler Nachrichten, Ostholsteiner Zeitung.
Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die erschienene Zeitung den betreffenden Text (ggf. nebst Planwerk) bekannt gemacht hat.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 13.12.2012 erteilt.

Rantzaу, 21. Dezember 2012



Gemeinde Rantzaу
Der Bürgermeister